

§ 24.2 Wohnung als Rückzugsort – Art. 13 GG

Notwendiges Vorwissen: Eingriff, Rechtfertigung, allgemeines Persönlichkeitsrecht

Lernziel: Schutzbereich der Wohnung definieren können, Schranken des Art. 13 GG prüfen, Probleme bei Eingriffen in Geschäftsräumen

Für dieses Kapitel gibt es frei zugängliche interaktive Übungen. Halte einfach deine Smartphone-Kamera vor den Kasten mit den Punkten (QR-Code).



Der verfassungsrechtlich verankerte Schutz der Wohnung stellt in der Rechtspraxis ein besonders relevantes Grundrecht dar; insbesondere bei Eingriffen im Strafverfahren oder in der Zivilprozessordnung (Vollstreckungsrecht). Der Wortlaut „unverletzlich“ lässt vermuten, dass Eingriffe per se nicht möglich sind. Dies ist jedoch nicht der Fall. Er ist vielmehr einer umfassenden Diskussion im parlamentarischen Rat über eine angemessene Formulierung der Vorschrift geschuldet (ähnlich wie bei Art. 2 I GG). Art. 13 GG zeigt dabei eine komplexe Struktur auf, die von der Rechtsprechung durch **ungeschriebene Grundsätze** weitergehend präzisiert werden.

Weiterführendes Wissen



Die Garantie ist kein grundgesetzliches Novum. Bereits die belgische Verfassung von 1831 hatte mit seinem Art. 10 eine ähnliche Vorschrift („le domicile est inviolable“). Auch die Weimarer Reichsverfassung bestimmte in Art. 115: „Die Wohnung jedes Deutschen ist für ihn Freistätte und unverletzlich. Ausnahmen sind nur auf Grund von Gesetzen zulässig“.

A. Schutzbereich

I. Sachlicher Schutzbereich

Die „**Wohnung**“ bildet den zentralen Bestandteil des Art. 13 I GG. Der Verfassungstext selbst definiert den Begriff nicht. Zunächst kann der Begriff der Wohnung definiert werden als „nicht öffentlich zugängliche Räume (Privaträu-

me), welche zur Stätte des Aufenthalts oder Wirkens von Menschen gemacht“ sind.¹

1. Privaträume

Die Frage, ob ein Privatraum vorliegt, ist geprägt von einer mittlerweile sehr detaillierten Einzelfallrechtsprechung, welche eine genaue Entscheidung entsprechend erschwert. Grundsätzlich reichen auch nur temporäre Aufenthalte, wie in **Hotels und Ferienwohnungen**, wohl aber auch in medizinischen Einrichtungen, aus.² Besondere bauliche Gegebenheiten sind nicht notwendig, weswegen auch Zelte und Wohnwagen unter Art. 13 I GG fallen.³

Beispiel: Zuletzt diskutiert wurde die Frage bei der Durchsuchung von Baumhäusern im Hambacher Forst. Möchte die Polizei diese entfernen oder „betreten“, stellt sich die Frage, ob die Bauten überhaupt unter den Schutzbereich fallen beziehungsweise ob bei ihrem Entfernen ein Eingriff in Art. 13 GG vorliegt⁴.



Weiterführendes Wissen

Ob Hafträumlichkeiten von Art. 13 I GG umfasst werden, ist umstritten. Das BVerfG verneint den Schutzbereich und begründet dies mit dem Vorrang des Hausrechts der Haftanstalt.⁵ Entsprechend fallen solche Räumlichkeiten nicht unter den Begriff der Wohnung im Sinne des Art. 13 GG. Beachte aber auch hier, dass andere Grundrechte einschlägig sein können.

2. Geschäftsräume

Probleme bereitet das behördliche Betreten von Geschäftsräumen. Unter Zugrundelegung des Sinns und Zwecks von Art. 13 I GG und dem dahinterstehenden Privatsphärenschutz scheinen Geschäftsräume zunächst nicht unter den Schutzbereich zu fallen. Sie sind regelmäßig für den **Publikumsverkehr** offen. Eine Mindermeinung möchte entsprechend nur nach Art. 2 I GG schützen.⁶ Für die herrschende Meinung, die jegliche Geschäftsräume unter Art. 13 I GG subsumiert, spricht vor allem die **historische Auslegung**, wonach die Vorläufornormen ebenfalls in diesem Sinne verstanden worden sind.⁷ Der Meinungsstreit ist nur für solche Räumlichkeiten relevant, welche dem offenen Publikumsverkehr zugänglich

¹ BGH, Urt. v. 15.1.1997, Az.: StB 27/96 = NJW 1997, 1018.

² Epping, Grundrechte, 9. Aufl. 2021, Rn. 664.

³ Epping, Grundrechte, 9. Aufl. 2021, Rn. 664.

⁴ Thal, BauR 2009, 587 (595).

⁵ BVerfG, Beschl. v. 4.7.2006, Az.: 2 BvR 460/01, Rn. 1.

⁶ Kingreen/Poscher, Staatsrecht II, 38. Aufl. 2020, Rn. 1024.

⁷ Epping, Grundrechte, 9. Aufl. 2021, Rn. 668.

sind. Abgeschottete Räumlichkeiten genießen wiederum den vollen Schutz des Art. 13 I GG. Sofern die Räumlichkeiten bereits zuvor betreten wurden, wird die darauffolgende **Nachschau** (beispielsweise bei Hygienekontrollen) nicht als Eingriff in den Schutzbereich betrachtet.⁸ Sofern ein Eingriff in den Schutzbereich bejaht wird, reichen regelmäßig auch generelle Ermächtigungsgrundlagen zur Rechtfertigung aus.

Weiterführendes Wissen



Der parlamentarische Rat orientierte sich bei der Abfassung des Art. 13 GG an § 130 Paulskirchenverfassung und Art. 115 WRV, welche die Wohnung durchweg schützten.⁹ Art. 13 GG kannte bis 1998 nur drei Absätze. Der verfassungsändernde Gesetzgeber sah jedoch den Bedarf nach weitreichenderen Eingriffsmöglichkeiten, um gegen die als immer intensiver empfundenen Bedrohungslage der organisierten Kriminalität vorgehen zu können.¹⁰ Entsprechend wurde Absatz 3 verändert und die Absätze 4 bis 6 wurden eingefügt. Diese **Verfassungsänderung** wurde heftig diskutiert und teilweise auch als verfassungswidriges Verfassungsrecht angesehen (Verstoß gegen Art. 79 III GG i.V.m. Art. 1 I GG).¹¹ Die Normen würden den sogenannten „großen Lauschangriff“ ermöglichen, welcher wiederum in den Kernbereich der privaten Lebensgestaltung eingreift, weswegen ein Menschenwürdeverstoß anzunehmen sei. Das BVerfG räumte mit seiner Entscheidung „Großer Lauschangriff“ diese Zweifel aus, legte allerdings enge Grenzen zur Handhabung der Normen fest.¹²

II. Persönlicher Schutzbereich

Trotz der systematischen Nähe zu Art. 14 GG stellt Art. 13 GG **keine bloße Perpetuierung** des Eigentumsgrundrechts dar, sondern schützt gerade die Privatheit der Wohnung. Entsprechend ist auch die Eigentümerstellung für den persönlichen Schutzbereich irrelevant; auch auf die Rechtmäßigkeit des Besitzes kommt es nicht an.¹³ **Juristische Personen** können sich gemäß Art. 19 III GG auf Art. 13 GG berufen.¹⁴ Art. 13 GG ist **kein** Deutschengrundrecht, weswegen sich auch ausländische (juristische) Personen darauf berufen können.¹⁵

⁸ Voßkuhle, DVBl 1994, 611 (616).

⁹ Epping, Grundrechte, 9. Aufl. 2021, Rn. 661.

¹⁰ Gusy, JuS 2004, 457.

¹¹ Dittrich, NSTZ 1998, 336.

¹² BVerfG, Urt. v. 3.3.2004, Az.: 1 BvR 2378/98, 1084/99 = BVerfGE 109, 279.

¹³ Wißmann, JuS 2007, 324 (326).

¹⁴ BVerfG, Beschl. v. 26.5.1976, Az.: 2 BvR 294/76, Rn. 27.

¹⁵ BVerfG, Urt. v. 2.3.2006, 2 BvR 2099/04 = BVerfGE 115, 166 (196).

B. Eingriff

Bei Eingriffen in den Wohnungsbereich kommt regelmäßig ein Grundrechtsverzicht – in Form eines Einverständnisses zum Betreten der Wohnung – in Betracht.¹⁶ Wenn beispielsweise der Polizei auf explizite Nachfrage hin der Zugang zur Wohnung gestattet wird, liegt kein Eingriff in Art. 13 GG vor. Der Grundrechtsverzicht darf aber weder durch Täuschung noch durch Zwang erzeugt worden sein.

Differenziert werden kann weiterhin zwischen den **Eingriffsmitteln**: Während Abs. 2 die Durchsuchung (also die ziel- und zweckgerichtete Suche nach Dingen oder Personen) gestattet, beziehen sich Abs. 3–6 auf die technische Wohnraumüberwachung.¹⁷ Der Schutzbereich ist damit auch ohne physisches Betreten der Wohnung eröffnet, sofern sie durch technische Vorrichtungen überwacht wird. Abs. 7 ist in diesem Sinne als Auffangtatbestand zu verstehen, wobei der Anwendungsbereich sehr eng und die Anforderungen an die Norm hoch sind.



Weiterführendes Wissen

Bezüglich Art. 13 VII GG ist umstritten, ob dieser unmittelbar anwendbar ist oder aber weiterhin im Zuge des Vorbehaltes des Gesetzes eine Norm braucht.¹⁸ Die herrschende Meinung geht von einer „administrativen Direktkompetenz“ aus.¹⁹ Die praktische Bedeutung des Streits ist gering, es dürfte regelmäßig eine einfachgesetzliche Ermächtigungsgrundlage auffindbar sein.

C. Rechtfertigung

1. Einschränkung des Grundrechts

Art. 13 I GG enthält einen qualifizierten Gesetzesvorbehalt. Art. 13 II GG gestattet die Durchsuchung nur, sofern eine richterliche Genehmigung vorliegt (sogenannter „Grundrechtsschutz durch Verfahren“) und die Maßnahmen beschrieben sind („dort vorgeschriebene Form“).²⁰ Im Falle von **Gefahr in Verzug** kann die Durchsuchung auch ohne richterlichen Beschluss erfolgen. Der Begriff der Gefahr ist in

¹⁶ Siehe zum Grundrechtsverzicht, González Hauck, § 2, in diesem Lehrbuch.

¹⁷ Epping, Grundrechte, 9. Aufl. 2021, Rn. 671.

¹⁸ Kühne, in: Sachs, GG Kommentar, 9. Aufl. 2021, Art. 13 Rn. 50.

¹⁹ Berkemann, in: AK GG, 3. Aufl. 2001, Art. 13 Rn. 197.

²⁰ BVerwG, Urt. v. 12.12.1967, Az.: I C 122/64, Rn. 3.

diesem Zusammenhang nicht mit dem Gefahrenbegriff des Polizeirechts zu wechseln. Gefahr im Verzug liegt vor, wenn eine Sachlage gegeben ist, welche ein unverzügliches Handeln erforderlich macht, da ansonsten der angestrebte Erfolg vereitelt werden würde.²¹ Hierbei ist insbesondere an solche Eilfälle zu denken, in welchen zeitlich die Konsultation eines: einer Notfallrichter:in nicht mehr möglich ist. Das Merkmal ist sehr eng auszulegen. Dies rechtfertigt sich aus der Unmöglichkeit, den vorgenommenen Eingriff wieder rückgängig zu machen.²² Die bloße „Unannehmlichkeit“, zuständige Richter:innen auch mitten in der Nacht zu kontaktieren, reicht entsprechend nicht aus.

Auf Gesetze, welche bei fehlender Gefahr im Verzug für die **Durchsuchung der Wohnung** keine richterliche Kontrolle vorsehen, wird Art. 13 II GG unmittelbar angewandt.²³

Beispiel: Die Polizei beobachtet eine Person beim Kauf von Rauschgift. Sie verfolgt diese, bis die Person in einem Haus verschwindet. Hier liegt keine Gefahr im Verzug vor: Zwar ist Eile geboten (sofortiger Konsum des Rauschgifts), allerdings dauert ein Anruf bei dem: der zuständigen Richter:in auch nicht zu lange, weswegen er zumutbar ist. **Anders aber**, wenn die Polizei eine Geiselnahme beobachtet. Die Geiseln werden lauthals mit der Androhung von Waffengewalt in ein Haus verschafft: Hier liegt Gefahr im Verzug vor. Die Störung ist in jedem Fall sofort zu unterbinden. Das grundrechtssichernde Instrument der richterlichen Anordnung hat hier dem Interesse der Gefahrenabwehr beziehungsweise Strafverfolgung zu weichen.

Weiterführendes Wissen



Die Rechtsprechung des BVerfG verlangt insbesondere bei heimlichen Durchsuchungseingriffen, wie beispielsweise der Durchsuchung eines informationstechnischen Systems (insbesondere Computer), vor Ausführung der Maßnahmen die Entscheidung einer Richter:in. Grundrechtsschutz kann grundsätzlich auch durch Verfahren verwirklicht werden.²⁴ So steht für die über den Eingriff regelmäßig uninformierte Grundrechtsträger:in im Vorfeld der Maßnahme eine zusätzliche Prüfinstanz zur Verfügung. Die Ausdehnung dieser Regelungstechnik auf viele heimliche Betätigungsfelder mit Eingriff in die Privatsphäre ist umstritten. So wird argumentiert, dass sich aus dem Grundgesetz selbst die Notwendigkeit eines solchen Richter:innenvorbehalts nicht unmittelbar ergebe, weswegen das BVerfG seine Grenzen als Gericht überschreite.²⁵ Teilweise stellt die Kritik auch darauf ab, dass die zwangsläufige Konsultation des Gerichts zu einem solchen Anstieg der Verfahren führt, dass eine sorgfältige Einzelfallprüfung nicht mehr stattfindet und damit die Effektivität der Maßnahme gänzlich fragwürdig ist.

21 BVerfG, Urt. v. 20.2.2001, Az.: 2 BvR 1444/00 = BVerfGE 103, 142 (156).

22 BVerfG, Beschl. v. 16.6.2015, Az.: 2 BvR 2718/10 = BVerfGE 139, 245 (269).

23 BVerfG, Beschl. v. 3.4.1979, Az.: 1 BvR 994/76 = BVerfG 51, 97.

24 BVerfG, Urt. v. 20.4.2016, Az.: 1 BvR 966/09; 1 BvR 1140/09.

25 Durner, DVBl 2016, 780 (782).

! Examenswissen

Art. 13 GG ist Gegenstand einiger Diskussionen im Zuge der Covid-19-Pandemie. So ist diskutabel, ob Webcam-Sitzungen im Homeoffice einen Eingriff in den Schutzbereich darstellen können beziehungsweise wie weit die mittelbare Drittwirkung der Grundrechte zu ziehen ist.²⁶ Ähnliche Probleme ergeben sich bei Klausuren, welche zu Hause unter Überwachung durch Webcams geschrieben werden.²⁷ Bei solchen ergibt sich, nach sehr fragwürdiger Auffassung des OVG Schleswig-Holstein, kein Problem, da die Studierenden nicht entgegen ihrem Willen gefilmt werden würden.²⁸

Problematisch sind auch Bodycamaufnahmen von Polizeibeamt:innen, sobald diese Wohnungen betreten. Ob die Bestimmungen der DSGVO hier für die Rechtfertigung eines Eingriffs in Art. 13 GG ausreichen, ist umstritten.²⁹

2. Grenzen der Einschränkung**a) Bei Geschäftsräumen**

Bei **Geschäftsräumen** bereiten Betretungsrechte, beispielsweise nach § 17 II HandwO, Schwierigkeiten: Hält man den Schutzbereich des Art. 13 GG für eröffnet, so aktiviert sich hier das gesamte Folgenregime der Absätze 2–7, inklusive Richter:innenvorbehalt. Die ganz herrschende Meinung sieht entweder einen ungeschriebenen „Absatz 8“, welcher beim Betreten von Geschäftsräumen weitreichende Eingriffsmöglichkeiten anerkennt, oder greift auf Art. 2 I GG (mit besonders strenger Verhältnismäßigkeitsprüfung) zurück.³⁰

! Klausurtaktik

Voraussetzungen sind jedenfalls

1. Eine Ermächtigungsgrundlage, die zum Betreten ermächtigt
2. Zweck, Gegenstand und Umfang der Besichtigung und Prüfung werden deutlich
3. Die gesamte Maßnahme muss einem erlaubten Zweck dienen (entsprechend kein Betreten „unter Vorwand“)
4. Das Betreten erfolgt während der üblichen Geschäftszeiten

²⁶ Suwelack, ZD 2020, 561 (562).

²⁷ Albrecht/Mc Grath/Uphues, ZD 2021, 80.

²⁸ OVG Schleswig-Holstein, Beschl. v. 4.3.2021, Az.: 3 MR 7/21, Rn. 45.

²⁹ Dafür, ohne weitere Begründung: Lachenmann, NVwZ 2017, 1424; dagegen Petri, ZD 2018, 453 (448).

³⁰ Kingreen/Poscher, Staatsrecht II, 36. Aufl. 2020, Rn. 1024.

b) Verhältnismäßigkeit im engeren Sinn

Wie auch sonst ist weitergehend die Verhältnismäßigkeit zu beachten. So ist besonders die Bedeutung des zu durchsuchenden Raums zu berücksichtigen. So sind **Anwaltskanzleien** aufgrund der besonders sensiblen Informationen besonders schutzwürdig.³¹ Auch der Kernbereich privater Lebensgestaltung ist regelmäßig als abwägungsrelevanter Belang zu berücksichtigen.

D. Konkurrenzen

Sofern der Schutzbereich des Art. 13 I GG nicht eröffnet ist, jedoch ein ähnliches Schutzbedürfnis bejaht werden kann, ist auch an das allgemeine Persönlichkeitsrecht, Art. 2 I i. V. m. Art. 1 I GG zu denken. Das Schutzniveau erreicht allerdings hier nicht jenes von Art. 13 GG. Speziell bei **Haftanstalten** prüft das BVerfG bei besonders intensiven Maßnahmen die Möglichkeit der Verletzung der Menschenwürde aus Art. 1 I GG.³²

Die Überwachung digitaler Endgeräte wird nicht von Art. 13 GG erfasst, da die zu überwachenden Geräte nicht notwendig in einer Wohnung vorzufinden sind. Hier ist auf die Vertraulichkeit und Integrität informationstechnischer Systeme zu verweisen. Art. 10 GG schützt hingegen den bloßen Kommunikationsvorgang zwischen zwei Geräten und damit die eigentliche Signalübertragung.

E. Europäische und internationale Bezüge

Art. 8 EMRK führt unter der Überschrift „Schutz des Privat- und Familienlebens“ auch die Wohnung auf, wobei auch hier wieder die Verwandtschaft zur Privatheit der Wohnung deutlich wird. Die Anwendung der Vorschrift ähnelt sehr dem hier zu Art. 13 GG ausgeführten. Freiberufler:innen, welche die Wohnung als Arbeits- und Wohnstätte verwenden, können sich immer auf den Schutz der Wohnung berufen.³³ Während die Abgrenzung zu Art. 14 GG im Grundgesetz trennscharf vorgenommen werden kann, neigt der EGMR dazu, auch Fragen des Wohnungseigentums über Art. 8 EMRK zu lösen.³⁴

³¹ Schoch, Jura 2010, 22 (28).

³² BVerfG, Beschl. v. 30.5.1996, Az.: 2 BvR 727/94 = NJW 1996, 2643.

³³ EGMR, Urt. v. 26.7.2007, Az.: 64209/01, Rn. 37 ff.

³⁴ EGMR, Urt. v. 24.11.1986, Az.: 9063/80, Rn. 47.

Zusammenfassung: Die wichtigsten Punkte

- Art. 13 GG schützt die Privatheit von Räumlichkeiten.
- Besonderheiten sind bei Geschäftsräumen zu beachten.

Weiterführende Studienliteratur

- Christoph Möllers, Gefahr im Verzug – Die Unverletzlichkeit der Wohnung vor vermeintlichen Sachzwängen der Strafverfolgung, NJW 2001, S. 1397–1398
- Friedrich Schoch, Die Unverletzlichkeit der Wohnung nach Art. 13 GG, Jura 2010, S. 22–31
- Hinnerk Wißmann, Grundfälle zu Art. 13 GG, JuS 2007, S. 324–328

Dieses Kapitel darf gerne kommentiert, verändert und beliebig genutzt werden. Jeder Link in der PDF-Version des Textes führt zur Überarbeitungsmöglichkeit bei der Plattform Wikibooks. Eine konkrete Anleitung zur Mitarbeit & Weiternutzung findet sich [auf unserer Homepage](#) | ebenfalls über den abgebildeten QR-Code mit der Smartphone-Kamera erreichbar.

